

rkb-recht.de Rechtsanwälte Hohenzollernstr. 25 30161 Hannover

Staatsanwaltschaft Hildesheim
Kaiserstraße 60

31134 Hildesheim

Hannover, den 01.07.2011
Aktenzeichen: Ko 13/2011
(Bitte stets angeben)

NZS X Js YYYYY/10
Ermittlungsverfahren gegen Herrn "YYYYYY"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit wird die Strafanzeige nicht zurückgenommen. Ein hinreichender Tatverdacht für einen vorsätzlichen Betrug bzw. einen Betrugsversuch beseht nach den Entscheidungsgründen des VG-Urteils nicht. Dies hätte der Sachbearbeiter des BAföG-Amtes, Herr "YYYYYY", bei ordnungsgemäßer Sachverhaltsprüfung und bei pflichtgemäßem Verhalten schon vorab erkennen können und auch erkennen müssen:

Die Vorgehensweise der Studentenwerke bei Verdacht auf BAföG-Betrug ist in zwei Erlassen des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 12.11.2003 und 02.11.2006 geregelt. Danach müssen alle Vorgänge, bei denen zu Unrecht erhaltene Leistungen nach dem BAföG festgestellt werden, im notwendigen Umfang zur Strafverfolgung abgegeben werden. Der Erlass vom 02.11.2006 bestimmt darüber hinaus jedoch folgendes:

„Im Hinblick auf die hohe fachliche Spezialisierung der Ämter/Abteilungen für Ausbildungsförderung kann es ratsam sein, die Abklärung von Rechtsfragen, die sich auf Gebiete außerhalb des Bundesausbildungsförderungsgesetzes beziehen, einer Stelle mit entsprechend ausgebildeten und erfahrenen Bediensteten zu überlassen. Dies gilt insbesondere für zivilrechtliche Fragen (etwa Zuordnung von Vermögen), strafrechtliche Angelegenheiten

PETER KOCH

Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

JOSEPH M. SOBACI

Betreuungsrecht
Sozialrecht

HANS-GEORG KRAHL

Arbeitsrecht
Handwerksrecht
Bauvertragsrecht

DR. JENS GROTE

Versicherungsrecht
Gesellschaftsrecht

JENS ABRAHAM
MAG. RER. PUBL.

Verwaltungsrecht
Sozialrecht

Hohenzollernstraße 25
30161 Hannover

Telefon: (0511) 27 900 182
Telefax: (0511) 27 900 183

eMail: koch@rkb-recht.de
Internet: www.rkb-recht.de

Bankverbindung:

Commerzbank Hannover
BLZ: 250 400 66
Kto.-Nr.: 24 62 950

(etwa Vorsatz oder Fahrlässigkeit) sowie für die Durchführung von Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz.“

Beweis: Erlass vom 12.11.2003
Erlass vom 02.11.2006

Anlage 1
Anlage 2

Demnach ist es in Zweifelsfällen ausgeschlossen, dass der Sachbearbeiter des BAföG-Amtes eigenmächtig Strafanzeige erstattet. Gegen diese Bestimmungen hat Herr "YYYYYY" verstoßen. Dies hat er auch wider besseres Wissen im Sinne des § 164 StGB getan, wie sich aus dem Verwaltungsvorgang und den Entscheidungsgründen des VG-Urteils vom 28.04.2011 ergibt:

Das Verwaltungsgericht stellt im Urteil vom 28.04.2011 fest, dass die Überweisung vom 10.04.2003 über € 18.000,00 die das BAföG-Amt unserer Mandantin als rechtsmissbräuchlich zur Last gelegt hat und auf der der Betrugsvorwurf beruht, nicht von unserer Mandantin selbst, sondern von ihrer Mutter vorgenommen wurde (Entscheidungsgründe Seite 6 oben). Folglich sieht das VG in der Überweisung auch keinen Rechtsmissbrauch. Unsere Mandantin hat das Studentenwerk somit nicht dadurch getäuscht, dass sie im Hinblick auf eine spätere Beantragung von Ausbildungsförderung ihr Geld „verschoben“ hat. Darauf hatten wir das BAföG-Amt im Anhörungsverfahren mit Schriftsatz vom 01.07.2010 hingewiesen.

Beweis: Schreiben vom 01.07.2010

Anlage 3

Herr "YYYYYY" hatte von dem zutreffenden Sachverhalt rechtzeitig Kenntnis. Er ist auf unseren Hinweis aber nicht ansatzweise eingegangen. Im Rückforderungsbescheid wird ohne inhaltliche Auseinandersetzung mit dem hiesigen Vorbringen behauptet, dass unsere Mandantin selbst das Vermögen übertragen habe und diese Verfügung rechtsmissbräuchlich sei. Der Rückforderungsbescheid rechnet die Vermögensverfügung eindeutig unserer Mandantin zu. Dies war falsch. Nicht einmal die Mutter unserer Mandantin wurde angehört, obgleich dies möglich und auch geboten gewesen wäre (verwaltungsrechtlich besteht Amtsermittlungspflicht (§§ 24, 26 VwVfG)).

Das Verwaltungsgericht sieht einen Rechtsmissbrauch im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG zwar darin, dass unsere Mandantin vor der Beantragung von Ausbildungsförderung einen zivilrechtlichen Rückforderungsanspruch gegen ihre Mutter nicht geltend gemacht hat (Entscheidungsgründe Seite 7 oben). Das VG bewertet dies aber nicht als vorsätzliche Täuschung. Das Gericht wirft unserer Mandantin zwar vor, naheliegende Erwägungen nicht angestellt und sich grob fahrlässig verhalten, aber eben gerade nicht vorsätzlich gehandelt zu haben. Das Gericht erkennt an, dass sich die finanziellen Verhältnisse der Familie durch den plötzlichen Wegzug des Vaters nach Südafrika erheblich verschlechtert hatten (Seite 6 unten) und bezeichnet das Verhalten unserer Mandantin

in den Entscheidungsgründen ausdrücklich sogar als „subjektiv verständlich“ (Entscheidungsgründe Seite 7, vorletzter Absatz). Eine Täuschung oder Täuschungsabsicht wird jedenfalls nicht festgestellt.

Fälle in denen wie hier vor Antragstellung Vermögen übertragen wird, sind Sonderfälle, die nicht aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung, sondern aufgrund einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.01.1983 (5 C 103.80), die auch im Urteil vom 28.04.2011 erwähnt wird (Seite 6, dritter Absatz) in die Rückabwicklung einbezogen werden. Das Bundesverwaltungsgericht betont ausdrücklich, dass der Auszubildende in solchen Fällen nicht automatisch auch verwerflich handelt. Ein Rechtsmissbrauch setzt nicht einmal voraus, dass der Auszubildende die Absicht hat, sein Guthaben einer Vermögensanrechnung zu entziehen. Deswegen besteht in solchen Fällen auch nicht automatisch Betrugsverdacht.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht akzeptabel, wenn bei Sachverhalten der vorliegenden Art ohne sorgfältige Vorprüfung Strafanzeige erstattet wird. Die o.g. Erlasse schreiben ausdrücklich vor, dass unklare Vorgänge sachverständigen Bediensteten zur rechtlichen Vorprüfung vorzulegen sind. Herr "YYYYYY" wusste aufgrund unseres Vortrages genau, dass nicht unsere Mandantin, sondern ihre Mutter die Überweisung vorgenommen hat. Die zivilrechtlichen Fragen hinsichtlich eines Rückforderungsanspruches hat er entgegen der durch Erlass ausdrücklich geregelten Rechtspflicht nicht prüfen lassen. Somit hat er unsere Mandantin im Sinne des § 164 StGB wider besseres Wissen und in der Absicht, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen sie herbeizuführen, einer rechtswidrigen Tat verdächtigt. Insoweit besteht auch hinreichender Tatverdacht im Bezug auf Tatbestand der falschen Verdächtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Koch
Rechtsanwalt

Anlage:

Erlass vom 12.11.2003

Erlass vom 02.11.2006

Schreiben vom 01.07.2010

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3